

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Projekt:Unternehmensberatung GmbH  
- nachfolgend Unternehmensberater/Unternehmensberatung genannt -, Stand Januar 2015

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge und Aufträge, die auf dem Gebiet der Unternehmensberatung dem Unternehmensberater übertragen wurden, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die von der Unternehmensberatung abgeschlossenen Verträge sind Dienstverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Umfang des Auftrages beinhaltet ausschließlich beratende und operative Tätigkeiten; d. h. eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche Sachverhalte und Zusammenhänge. Beratungsleistungen in Rechts- und Steuerfragen werden von der Unternehmensberatung weder zugesagt noch erbracht.

## § 2 Auftragsdurchführung

(1) Gegenstand und Umfang des Auftrages werden durch einen Beratungsangebot mit dem Auftraggeber festgelegt. Dieses enthält eine Beschreibung der Zielsetzung, des Leistungsgegenstandes der Beratung, die geplanten Termine, die vereinbarte Vergütung und die Zahlungsmodalitäten. Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Unternehmensberater nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen auch ohne besondere Aufforderung rechtzeitig zu Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Unternehmensberaters hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte, mündlichen Erklärungen sowie der vorgelegten Unterlagen zu bestätigen.

(3) Der Unternehmensberater kann sich zur Auftragsdurchführung sachverständiger Dritter bedienen, wobei diese durch den Unternehmensberater fortlaufend kontrolliert und betreut werden.

(4) Die Leistungen gelten als erbracht, wenn die im Beratungsvertrag aufgeführten Leistungsgegenstände abgearbeitet sind. Kann der Unternehmensberater einen zugesagten Termin nicht einhalten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, ist der Unternehmensberater nach einer vorangehenden Information berechtigt, andere Aufträge vorzuziehen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag nachträglich ändert oder ergänzt.

## § 3 Leistungsänderungen

Der Unternehmensberater ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Unternehmensberaters oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Aufschiebung der Termine. Soweit nichts anders vereinbart ist, führt der Unternehmensberater in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Berater eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen werden dem gerecht, wenn sie von beiden Seiten unterzeichnet sind.

## § 4 Schutz des geistigen Eigentums des Unternehmensberaters

Der Auftraggeber steht dafür verbindlich ein, dass die im Rahmen vom Unternehmensberater gefertigten Arbeitsergebnisse und angewendete Projekthilfsmittel (z.B. Vergleichskennzahlen, Referenzprozessmodelle, Arbeitstemplates) nur für die vertraglichen Zwecke verwendet und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmensberaters publiziert oder an Dritte weitergegeben werden. Dies betrifft auch die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen. Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich sind, bleibt der Unternehmensberater Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen nur das durch Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## § 5 Unrichtigkeit und Fehler

(1) Die Unternehmensberatung ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Fehler an ihrer Beratungsleistung zu beseitigen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Unternehmensberatung unverzüglich nach Kenntnis der Unrichtigkeit / Fehler hierüber schriftlich zu informieren.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten und Fehlern, sofern diese von der Unternehmensberatung zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt drei Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) der Unternehmensberatung.

## § 6 Haftung für zu vertretene Pflichtverletzungen/Verzug

(1) Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferfrist von 6 Wochen kann der Auftraggeber die Unternehmensberatung auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kann ein Lieferverzug begründet werden.

(2) Gerät die Unternehmensberatung oder deren Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung einer Hauptleistungspflicht in Verzug, kann sich der Kunde von dem Vertrag nur lösen oder Schadensersatz nach Maßgabe der Absätze (3) und (4) verlangen, wenn er zuvor schriftlich eine fruchtlos abgelaufene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von zumindest 8 Wochen gesetzt hat. Die Vertragslösung erfolgt durch einen Rücktritt, wenn die Unternehmensberatung mit der Erbringung einmaliger Dienstleistungen oder Beratung in Verzug geraten ist.

(3) Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von Organen oder Erfüllungsgehilfen der Unternehmensberatung verursacht wurden, haftet diese im gesetzlichen Rahmen; gleiches gilt für sonstige Schäden, die auf Vorsatz beruhen. In Fällen grob fahrlässiger Schadensverursachung durch einfache Erfüllungsgehilfen ist eine Haftung für entfernte Folgeschäden ausgeschlossen und im Übrigen auf 50 % des Vertragspreises beschränkt ist.

(4) In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit von Organen oder Erfüllungsgehilfen der Unternehmensberatung übernimmt diese die Haftung bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Umfang des typischen und vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist in diesen Fällen beschränkt auf vorhersehbare Schäden unter Ausschluss weiterer Folgeschäden und der Höhe nach auf 50 % des Vertragspreises. Sofern das Schadensereignis von einer Haftpflichtversicherung erfasst ist, ist die Ersatzpflicht zudem auf die Versicherungsleistung beschränkt. Lehnt die Unternehmensberatung eine Schadensersatzleistung schriftlich ab, muss der Auftraggeber binnen 4 Wochen Klage erheben. Andernfalls und im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

(5) Hat die Unternehmensberatung eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz.

(6) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Unternehmensberatung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt sind Streiks, Aussperrungen und solche Umstände gleichzusetzen, die eine Leistungserfüllung unzumutbar erscheinen lassen oder unmöglich machen.

(7) Aufgrund des Auftragsumfanges (§ 1 dieser AGB) bereitet die Unternehmensberatung lediglich die unternehmerische Entscheidung über Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vor bzw. stellt Sachverhalte aus ihrer Sicht dar. Die endgültige Entscheidung liegt allein beim Auftraggeber, so dass die Unternehmensberatung nicht für Einbußen bei entsprechenden Investitionen und anderen derartigen unternehmerischen Maßnahmen haftet.

## § 7 Urheberrecht

(1) Die Unternehmensberatung behält an der gelieferten Leistung das Urheberrecht. Die erstellten Beratungsleistungen sind geistiges Eigentum der Unternehmensberatung, so dass das Nutzungsrecht auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Auftraggebers gilt und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Alle Beteiligten sind nur nach gesonderter schriftlicher Übereinkunft zur Weitergabe urheberrechtlich relevanter Ergebnisse aus den Verträgen an Dritte berechtigt. Publikationen zum Ergebnis der Arbeiten bzw. zu Teilergebnissen sind stets nur gemeinsam bzw. nach Absprache vorzunehmen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von der Unternehmensberatung, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Prozessmodelle, Vergleichskennzahlen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke -betriebsinterne- Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art der Unternehmensberatung an Dritte dessen schriftlicher Zustimmung. Eine Haftung der Unternehmensberatung dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.

(3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der Unternehmensberatung zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die Unternehmensberatung zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge.

## § 8 Schweigepflicht gegenüber Dritten

(1) Der Unternehmensberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, egal ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsbedingungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber den Unternehmensberater von dessen Schweigepflicht entbindet. Der Unternehmensberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(2) Die Unternehmensberatung ist allerdings befugt, die Inhalte und Ergebnisse eines Beratungsauftrages, oder Teile davon, in anonymisierter Form weiter zu verwenden. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber, ein Unternehmen, jur. Person, oder andere natürliche Personen gezogen werden können, es sei denn, dem wurde vorab durch den Betroffenen zugestimmt.

## § 9 Zusatzberater

Die Unternehmensberatung ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/ freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Unternehmensberatung.

## § 10 Terminabsage

Sagt der Auftraggeber vereinbarte Gesprächstermine drei Wochentage vorher oder kurzfristiger ab, so hat die Unternehmensberatung Anspruch auf 70 % des Honorars für die ausgefallene Zeit. Dies ist im Einzelfall durch die Unternehmensberatung selbst zu entscheiden.

## § 11 Benutzung von Telekommunikationsanlagen und neue Medien

Aufgrund nicht auszuschließender Fehler bei der elektronischen Übertragung, haftet die Unternehmensberatung nicht für dadurch aufgetretene Schäden. Die Risikosphäre bei elektronischer Übertragung (Internet/Email) liegt beim Auftraggeber, insbesondere muss diesem klar sein, dass die Internetnutzung die Geheimhaltung nicht sichert. Die Benutzung von Telekommunikationsgeräten (Telefon/Fax/Anrufbeantworter) kann eine sichere Übertragung von Informationen an die Unternehmensberatung nicht sicherstellen.

## § 12 Kündigung

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:

(1) Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund (gem. § 626 Absatz 2 BGB kann eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden), so behält der Unternehmensberater Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen; der Unternehmensberater braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was er durch eine anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten des Unternehmensberaters beruht, so hat der Unternehmensberater Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

(3) Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der aus vertragswidrigem Verhalten des Unternehmensberaters beruht, so entfällt der Anspruch auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung kein Interesse haben; für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gilt § 6.

(4) Kündigt der Unternehmensberater ohne wichtigen Grund, so hat er Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse sind.

(5) Kündigt der Unternehmensberater aus einem wichtigen Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt (Punkt 1) entsprechend. In allen übrigen Fällen einer Kündigung des Unternehmensberaters aus wichtigem Grund gilt (Punkt 4) Satz 1 entsprechend; weitergehende Schadensersatzansprüche des Unternehmensberaters bleiben unberührt. Ein Dauerauftrag mit Pauschalvergütung kann, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

## § 13 Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Unternehmensberater an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

(2) Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Beratungsvertrag hat der Unternehmensberater auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem und für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Unternehmensberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Unternehmensberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften und Kopien anfertigen und zurückbehalten.

## § 14 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Unternehmensberater zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat der Berater Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

## § 15 Vergütung

Der Unternehmensberater hat neben seinen Honorarforderungen sofern nichts anderes vereinbart Anspruch auf Vergütung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Einzelheiten werden schriftlich in einem Projektangebot reguliert. Alle Forderungen, sofern nicht anders vereinbart, werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort und ohne Abzüge zahlbar. Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist der Unternehmensberater berechtigt, die Arbeit an dem Auftrag einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind. Der Unternehmensberater kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

#### § 16 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist München.

#### § 17 Salvatorische Klausel

Sollte ein Punkt dieser Richtlinien unwirksam sein, so bleibt der übrige Teil wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.